

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 50/08 B

L 4 KR 3602/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 KR 564/06 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. September 2008 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und
Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Mai 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten AOK freiwillig mit Anspruch auf Krankengeld (Krg) ab Beginn der dritten Woche der Arbeitsunfähigkeit (AU) freiwillig krankenversicherte, hauptberuflich selbstständig tätige Kläger ist mit seinem Begehren, vom 11. bis 24.5.2005 Krg zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung ua ausgeführt, nach ärztlicher Feststellung sei der Kläger zunächst vom 31.1. bis 1.5.2005 und sodann vom 11.5. bis 7.6.2005 arbeitsunfähig gewesen. Die Karenzfrist kraft Satzung habe jeweils in den ersten zwei Wochen nach ärztlicher Feststellung der AU Krg-Ansprüche ausgeschlossen. Hierfür sei es unerheblich, ob ein und dieselbe Krankheit zugrunde gelegen habe. An einer ärztlichen Feststellung der AU für die Zeit vom 2. bis 10.5.2005 habe es gefehlt (Urteil vom 16.5.2008).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits und Verfahrensfehler.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensfehlers (Zulassungsgründe gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG).
- 4 1. Den Darlegungserfordernissen an eine Grundsatzrüge genügt eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann, wenn eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Eine Rechtsfrage hat der Kläger indes in seine Beschwerdebegründung überhaupt nicht formuliert. Er hat nur die Rechtsauffassung geäußert, das LSG habe unzutreffend und unter Missachtung des Gleichheitssatzes (Art 3 Abs 1 GG) entschieden. Das aber genügt nach den aufgezeigten Maßstäben nicht, um in der Beschwerdebegründung die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache in zulässiger Weise darzulegen. Unabhängig hiervon hat sich der Kläger in seiner Beschwerdebegründung auch nicht damit auseinandergesetzt, dass in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt ist, dass für das Entstehen eines Krg-Anspruchs nach § 46 Satz 1 Nr 2 SGB V nicht der bloße Eintritt der AU genügt, sondern der - hier: in der



Satzung vorgesehene - Zeitpunkt nach ärztlicher Feststellung der AU maßgeblich ist (*vgl zB BSG, Urteil vom 26.6.2007 - B 1 KR 37/06 R - zur Veröffentlichung vorgesehen, RdNr 11 ff, mwN*).

- 5 2. Der Kläger hat auch einen Verfahrensfehler nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; die Verfahrensrüge kann nach Halbsatz 2 der Regelung auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gar nicht gestützt werden und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur dann, wenn sich der Beschwerdeführer auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Daran fehlt es.
- 6 Mit seinem Vorbringen, das LSG habe ein Sachverständigengutachten einholen müssen, rügt der Kläger sinngemäß eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärungspflicht). Er bezieht sich aber nicht auf einen Beweisantrag, zumal der anwaltlich vor dem LSG vertretene Kläger dort lediglich in der mündlichen Verhandlung einen Sachantrag gestellt hat. Der Beschwerdeführer setzt sich auch nicht damit auseinander, dass das LSG dargelegt hat, aus welchen Gründen es nach seiner Rechtsauffassung keiner Beweiserhebung durch Sachverständige bedarf.
- 7 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 8 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

